

Schweizerischer Geometerverein : Jahresbericht des Zentralvorstandes über die Vereinstätigkeit im Berichtsjahre 1919

Autor(en): **Mermoud, J. / Baumgartner, Th. / Allenspach, J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Geometerverein.

Jahresbericht des Zentralvorstandes über die Vereinstätigkeit im Berichtsjahre 1919

(vom 29. März bis 31. Dezember).

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahre fand ein Teil der Postulate des vergangenen Jahres seine Erledigung. Durch Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 1919 ist die revidierte Vermessungsinstruktion in Kraft getreten. Sie zeichnet sich durch Einfachheit, Weglassung alles Ueberflüssigen und durch die Reduktion der Anforderungen aus. Da die Vermessungen in Gebieten mit sehr hohem Bodenwert mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen (Instruktion I) ausgeführt werden können, so haben sich auch die anfänglichen Gegner einer Revision mit der neuen Vorlage abgefunden. Die Postulate über die Neuaufstellung der Toleranzen und die Aufstellung einer Anweisung für die Verifikation harren noch der Erledigung.

Die im letzten Jahresberichte angekündigten Unterhandlungen zwischen dem schweizerischen Grundbuchamte und den Taxationskommissionen der Sektionen haben zu einer für beide Teile annehmbaren Einigung geführt.

Mit der Aufnahme der beiden Verbände, der selbständig erwerbenden und der angestellten Grundbuchgeometer, als Gruppen des Schweiz. Geometervereins, hat die Einwirkung der wirtschaftlichen Umwälzungen auf unser Vereinsleben wohl ihren Abschluss gefunden.

Da der neue Tarif auf Arbeitsleistungen und Gehaltsansätzen basiert, welche von der Arbeitszeit und den Besoldungen des Personals abhängig sind, so sollte es bei allseitig gutem Willen möglich sein, die Festsetzung der Arbeitszeit und der Besoldungen der im Anstellungsverhältnis sich befindenden Kollegen auch in Zukunft auf dem Wege gegenseitiger Verständigung vorzunehmen.

Die Befürchtungen, dass durch den Bundesratsbeschluss vom 23. März 1918 über die Förderung der Güterzusammenlegung das programmässige Fortschreiten der Parzellarvermessung in den zusammenlegungsbedürftigen Kantonen verlangsamt werde, bewahrheiten sich immer mehr. Um so dankbarer sind die Anstrengungen des schweizerischen Grundbuchamtes zur Förderung der Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung zu begrüßen. Durch das Referat von Herrn J. Baltensperger, Adjunkt des eidg. Vermessungsinspektors, an der Kantonsgeometerkonferenz vom 29. April 1919 wird augenscheinlich dargetan, dass, aus allgemeinen und finanziellen Gründen, die Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung einer Gemeinde gleichzeitig und ineinandergreifend ausgeführt werden müssen.

2. Vorstand.

In der Zusammensetzung des Vorstandes trat im Berichtsjahre keine Aenderung ein. Die Hauptversammlung vom 5. Juli bestätigte sowohl den Vorstand als auch die Rechnungsrevisoren für eine neue Amtsdauer. Die durch die Delegiertenversammlung 1918 vorgenommene Wahl des Redaktionskollegiums wurde bestätigt und für die folgende Amtsdauer erneuert.

3. Mitgliederbestand.

Der Zentralverein zählt gegenwärtig 439 Mitglieder gegenüber 410 im letzten Berichtsjahre. Die Vermehrung der Mitgliederzahl rührt hauptsächlich vom Eintritt der Mitglieder des Verbandes der angestellten Grundbuchgeometer her. Durch den Tod wurden uns 4 Mitglieder entrissen.

4. Versammlungen und Sitzungen.

Die V. ordentliche Delegiertenversammlung tagte am 2. Mai 1919 in Olten. Mit grosser Mehrheit wurde die Abhaltung einer Hauptversammlung beschlossen. Die XV. Hauptversammlung fand als zweitägige Veranstaltung am 5. und 6. Juli in Bern statt.

Der Zentralvorstand hielt 2 Sitzungen ab. Ferner traten die Kommissionen für die Beratung der Arbeitslosenfürsorge und der Hilfskräftefrage je einmal zusammen.

5. Zeitschrift.

Unsere Zeitschrift erschien im Jahre 1919 als 17. Jahrgang in ihrem neuen Gewande als „Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“. Der Jahrgang umfasst 296 Druckseiten, wovon 50 in französischer Sprache, gegenüber 288 Druckseiten im vorhergehenden Jahre.

Die Zeitschrift wird geliefert an :

439 Mitglieder,

258 Abonnenten ; dazu kommen

27 Gratis- und Tauschexemplare.

Total 724 Exemplare. Die Auflage beträgt 770 Stück, wovon 20 Exemplare für das Archiv bestimmt sind.

6. Sektionen und Gruppen.

Den 11 Sektionen hat sich im Berichtsjahre keine neue zugesellt. Dagegen wurden an der Hauptversammlung nach langer, lebhafter Debatte die beiden Verbände : „Schweizerischer Verband der praktizierenden Grundbuchgeometer“ und „Verband angestellter Grundbuchgeometer der Schweiz“ als Gruppen in den Schweiz. Geometerverein aufgenommen.

7. Bibliothek.

Als Bibliothekar amtet wie bisher Emil Lattmann, Sektionsgeometer beim städtischen Vermessungsamte Zürich. Im Bestande ist eine Vermehrung der Zeitschriften um den Jahrgang 1919 eingetreten. An eingegangenen schenkweisen Zuwendungen sind zu verzeichnen :

1. Vom Departement der öffentlichen Arbeiten des Kantons Waadt : « Nivellement général du canton de Vaud ; liste des mutations intéressant les livraisons 1 à 7 déjà publiées ».

2. Vom Vermessungsamte der Stadt Zürich :

„Verzeichnis der Höhenfixpunkte im Gebiete der Stadt Zürich,“ herausgegeben vom Vermessungsamte 1919.

3. Von Herrn Ansermet, Vevey :

„Genauigkeitsuntersuchungen der graphischen Triangulation. Dissertationsarbeit von Karl Kobelt, Vermessungsingenieur“, Zürich 1917.

8. Taxationswesen.

Das von der Delegiertenversammlung 1918 provisorisch genehmigte Taxationsreglement ist von der Hauptversammlung definitiv in Kraft erklärt worden.

Im Berichtsjahre ist von den Taxationskommissionen der Sektionen in Verbindung mit dem schweiz. Grundbuchamte ein Tarif für die Vermessungsarbeiten, der in Zukunft als Grundlage bei den Taxationen dienen soll, aufgestellt worden.

Der auf Normalleistungen beruhende Arbeitsaufwand für die verschiedenen Arbeitsgattungen bei einer Grundbuchvermessung ist in Tabellen dargestellt. Dieser Tarif, der für alle mit Neuvermessungen beschäftigten Berufsleute von Interesse ist, wird nach seiner Fertigstellung vervielfältigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Der Delegiertenversammlung von 1920 wird ein Vorschlag über die Verteilung der erwachsenen Kosten auf die verschiedenen Interessenten zur Beratung zugehen.

In einer Konferenz mit dem schweiz. Grundbuchamte vom 6. September 1919 haben Vertreter des Zentralvorstandes und der Vorstände unserer beiden Gruppen betreffend Arbeits- und Gehaltsfragen im Geometerberufe folgende Vereinbarungen getroffen :

Die *Arbeitszeit* für Bureauarbeiten beträgt im Prinzip 48 Stunden und für Feldarbeiten 50 Stunden pro Woche und darf, den Verhältnissen entsprechend, verschiedenartig eingeteilt werden. Dabei wird angenommen, dass die Zeit, welche für den Gang nach und vom Arbeitsplatze notwendig ist, insofern deren Dauer für jeden Gang nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt, in der festgesetzten Arbeitszeit nicht inbegriffen ist.

Der Angestellte erhält im ersten Anstellungsjahre eine Woche *Ferien*, beziehbar nach sechsmonatlicher Anstellungsdauer ; im zweiten Jahre zwei Wochen und nach dem vierten Jahre drei Wochen Ferien.

Bezahlung des Gehaltes während 30-tägiger *Krankheit* pro Jahr.

Der *Minimallohn* für Angestellte beträgt im ersten Jahre nach der Patenterteilung Fr. 375.— per Monat, nachher Fr. 400.— per Monat. Die Minimal-Feldzulage wird auf 4 Franken festgesetzt.

Die Festlegung dieser Bestimmungen in einem Gesamtarbeitsvertrage wird von den Vertretern der beiden Verbände abgelehnt. Dagegen wird den Mitgliedern der Verbände empfohlen, den Bestimmungen der Vereinbarung nachzuleben.

9. Hilfskräftefrage.

Die von einer Subkommission des Zentralvorstandes aufgestellten Richtlinien für die Ausbildung und Beschäftigung der Hilfspersonals wurden von der Hauptversammlung gutgeheissen. In den französisch sprechenden Kantonen ist die Ausbildung dieser Hilfskräfte (géomètre-dessinateur) schon geordnet und ein diesbezügliches Reglement von den Kantonsregierungen genehmigt worden. Nach längerer Diskussion wird die Benennung dieser Hilfskräfte mit „Vermessungstechniker“ der verdeutschten Bezeichnung „Geometer-Zeichner“ vorgezogen. Der Zentralvorstand wird den Sektionen die bereinigte Vorlage zur Behandlung und Durchführung zustellen.

10. Arbeitslosenfürsorge.

Sofort nach Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten vom 14. März 1919 hat sich der Zentralvorstand mit den Behörden des schweiz. Grundbuchamtes durch eine Delegation in Verbindung gesetzt und ist seither mit diesem Amte hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge in ständiger Fühlung geblieben. Durch vermehrte Arbeitsvergebung seitens des Grundbuchamtes und der Kantone war es möglich, einer allfälligen Arbeitslosigkeit in unserem Berufe vollständig vorzubeugen. Ein weiterer Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 scheint jedoch auch uns zu verpflichten, heute an die Organisation der Arbeitslosenunterstützung für unsere Erwerbsgruppe heranzutreten. Die Vorarbeiten hierfür sind bereits in Angriff genommen, so dass unsere Mitglieder zu den bezüglichlichen Vorschlägen in nächster Zeit Stellung nehmen können.

L'Isle/Seebach, den 31. Dezember 1919.

Für den Vorstand des Schweiz. Geometervereins

Der Präsident : *J. Mermoud*

Der Sekretär : *Th. Baumgartner*.

Auszug aus der Jahresrechnung pro 1919.

A. Kassarechnung.

I. Einnahmen.

1. Saldo vortrag gemäss letzter Rechnung	Fr. 838. 15
2. Mitgliederbeiträge pro 1919	„ 6573. 57
3. Eintrittsgebühren pro 1919	„ 92. 05
4. Bundessubvention an die „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“	„ 800. —
5. Diverse Einnahmen und Kapitalzinse	„ 91. 40
6. Konventionalbusse nach Art. 18 des Taxations- reglementes	„ 66. 70
Total der Einnahmen	<u>Fr. 8461. 87</u>

II. Ausgaben.

1. Entschädigung an das Bureau des Vorstandes	Fr. 300. —	
Entschädigung an den Ueber- setzer (1918 und 1919) und den Bibliothekar	„ 230. —	Fr. 530. —
2. Sitzungsgelder für Vorstand und Delegationen	„ 1243. 05	
3. Taxationswesen inkl. Drucksachen	„ 233. 40	
4. Zeitschrift (diverse Ausgaben fallen in das Rechnungsjahr 1920) :		
a) Honorar an den Redakteur und die ständigen Mitarbeiter	Fr. 2200. —	
b) Honorar an die gelegentlichen Mitarbeiter	„ 26. —	
c) Entschädigung an die Druk- kerei pro 1. Semester 1919	„ 600. —	
d) Klischees und Zuschlag für Mehrseiten	„ 683. 70	
e) Porti und Unkosten	„ 193. 50	„ 3703. 20
5. Bureauartikel, Drucksachen, Porti und Diver- ses (inkl. Neudruck der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses)	„ 1801. 40	
6. Abonnements für Zeitschriften etc.	„ 117. 02	
7. Beiträge an die Sektionen und Kranzspenden	„ 60. —	
Total der Ausgaben		<u>Fr. 7688. 07</u>

Die Einnahmen betragen	Fr. 8461.87
Die Ausgaben betragen	„ 7688.07
	<u>Saldo Fr. 773.80</u>

Ausweis : Saldo der Postcheck-Rechnung

No. IX/378	Fr. 124.40
Bankguthaben lt. Büchlein	„ 649.40
	<u>Total Fr. 773.80</u>

B. Vermögensrechnung.

I. Aktiva.

1. Bankguthaben : Kassabüchlein No. 12 207 der Bank in Gossau (Fonds nach Art. 18 des Tax.- Reglementes)	Fr. 67.40
Konto-Korrentsaldo per 31. XII. 1919	„ 582. —
	<u>Fr. 649.40</u>
2. Saldo der Postcheck-Rechnung No. IX/378 per 31. XII. 1919	„ 124.40
3. Ausstehende Mitgliederbeiträge	„ 100. —
4. Inventar lt. der neuen Police No. 191 325 der « Helvetia », St. Gallen.	Fr. 1580. —
Abschreibung pro 1920 20%	„ 316. —
	<u>Pflichtiger Bestand „ 1264. —</u>
	<u>Total der Aktiva Fr. 2137.80</u>

II. Passiva.

Nach Abschluss noch eingegangene, in das Rech- nungsjahr 1919 fallende Rechnungen . . .	Fr. 1367.30
Vermögen per 31. Dezember 1919	Fr. 770.50
„ „ 31. „ 1918	„ 944.85
Vermögensrückschlag pro 1919	<u>Fr. 174.35</u>

Gossau, im Januar 1920. Der Quästor : *J. Allenspach.*

Budget pro 1920.

I. Einnahmen.

1. Jahresbeiträge von 440 Mitgliedern à Fr. 16.—	Fr. 7040.—
2. Eintrittsgebühren pro 1920	„ 150.—
3. Bundessubvention an die „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“	„ 1200.—
4. Kapitalzinse und diverse Einnahmen	„ 210.—
Total der Einnahmen	<u>Fr. 8600.—</u>

II. Ausgaben.

1. Entschädigung an das Bureau des Vorstandes, den Uebersetzer und den Bibliothekar	Fr. 400.—
2. Sitzungsgelder für Vorstand und Delegationen	„ 1600.—
3. Taxationswesen	„ 600.—
4. Zeitschrift :	
a) Redakteur und ständige Mit- arbeiter	Fr. 2500.—
b) Honorar an die gelegentlichen Mitarbeiter	„ 300.—
c) Entschädigung an die Druk- kerei	„ 1200.—
d) Klischees und Zuschlag für Mehrseiten	„ 1000.—
e) Porti und Unkosten	„ 200.—
5. Bureauartikel, Drucksachen, Porti und Diverses	„ 800.—
6. Abonnements für Zeitschriften	„ 150.—
7. Beiträge an die Sektionen	„ 200.—
Total der Ausgaben	Fr. 8950.—
Total der Einnahmen	„ 8600.—
Mutmassliches Defizit	<u>Fr. 350.—</u>

Gossau, im Januar 1920.

Der Quästor : *J. Allenspach.*